

Energieversorgung
EV Biberist

Statuten der EV Energieversorgung Biberist (EVB)

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 28. April 2005

Teilrevision beschlossen von der Gemeindeversammlung am 17. September 2020

I. Allgemeine Bestimmungen

Sämtliche Formulierungen beziehen sich sowohl auf die weibliche wie auf die männliche Form.

§ 1 Bestand

- ¹ Unter der Firma „EV Energieversorgung Biberist“ (EVB) besteht ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Einwohnergemeinde Biberist (EGB) mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Biberist.

§ 2 Zweck

- ¹ Die EVB beliefert Endverbraucherinnen und Endverbraucher (private Haushalte, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe, öffentliche Hand) ausreichend, regelmässig und sicher und nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen mit Energie.¹
- ² Die EVB erstellt und betreibt sichere, zuverlässige und leistungsfähige Anlagen und Netze. Sie stellt unter Beachtung des Standes der Technik deren Unterhalt, Erneuerung und Erweiterung sicher.
- ³ Die EVB beachtet das übergeordnete Recht und vollzieht die von Bund und Kanton der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.
- ⁴ Die EVB kann weitere Aufgaben und Dienstleistungen im Bereich der Versorgung übernehmen.²
- ⁵ Die EVB kann mit anderen Energieunternehmen Kooperationen eingehen.
- ⁶ Die EVB ist berechtigt, zur Erledigung aller technischen, kommerziellen und administrativen Arbeiten in ihrem Tätigkeitsbereich qualifizierte Dritte zu beauftragen.³
- ⁷ Die EVB kann im Rahmen ihres Zweckes Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern.⁴

§ 3 Finanzierung

- ¹ Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Dotationskapital, einen Kontokorrentkredit bei der EGB, durch Darlehen, Anleihen und sonstiges Fremdkapital beschafft werden.

§ 4 Kaufmännische Grundsätze

- ¹ Die EVB wird nach kaufmännischen Grundsätzen eigenwirtschaftlich und gewinnbringend geführt.

¹ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

² Fassung vom 17.09.20 (GVB)

³ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

⁴ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

- ² Die EVB führt für den Bereich Netz und Energie sowie für allfällige weitere Bereiche je getrennte Konten. Die Jahresrechnung muss getrennte Spartenerfolgsrechnungen für die jeweiligen Bereiche enthalten. Die Rechnungsablage der EVB umfasst eine Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang. Für die Rechnungslegung gilt das schweizerische Obligationenrecht (OR) und die spezifischen bundesrechtlichen Vorschriften für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen.⁵

§ 5 aufgehoben⁶

§ 6 Verhältnis zur EGB

- ¹ Gegenseitige Leistungen werden grundsätzlich in Rechnung gestellt.⁷
- ² Die EVB bezahlt der EGB für die Rechte an der Energieverteilung und die Benutzung des öffentlichen Grundes eine marktgerechte Konzessionsgebühr.
- ³ Ein allfälliges Dotationskapital sowie Darlehen der Gemeinde an die EVB werden zu marktüblichen Bedingungen verzinst.
- ⁴ Die Höhe der Konzessionsgebühr ist beschränkt durch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der EVB und bemisst sich nach dem Reglement betreffend die Entschädigung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung.⁸

§ 7 Beiträge und Gebühren

- ¹ Um die Verteilung und Lieferung von Energie zu finanzieren, erhebt die EVB
1. Grundeigentümerbeiträge
 2. Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge
 3. Wiederkehrende Gebühren für Stromlieferung und Netznutzung (Benutzungsgebühren)
 4. Verwaltungsgebühren⁹
- ² Unter dem Vorbehalt bundesrechtlicher Bestimmungen sollen die Beiträge und Gebühren den Aufwand für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Elektrizitätsversorgung decken sowie einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben, der die langfristige Unternehmenssicherung ermöglicht.¹⁰

⁵ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

⁶ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

⁷ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

⁸ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

⁹ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

¹⁰ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

- ³ Die Erhebung der Grundeigentümerbeiträge, Netzanschluss- und Netzkostenbeiträge und Verwaltungsgebühren werden im Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren geregelt.¹¹
- ⁴ Die Erhebung des Entgelts für die Stromlieferung und die Netznutzung (Benutzungsgebühren) erfolgt nach Massgabe des Bundesrechts und der anerkannten Branchenvorschriften. Vorbehalten bleiben vertragliche Regelungen im Rahmen des Bundesrechts. Die wiederkehrenden Gebühren werden jährlich in der Tarifübersicht publiziert. Diese wiederkehrenden Gebühren sollen der EVB einen angemessenen Ertragsüberschuss erlauben und so die längerfristige Unternehmenssicherung, die Ausrichtung einer Konzessionsgebühr sowie eine marktübliche Verzinsung von allfälligen Darlehen und/oder Dotationskapital an die Gemeinde ermöglichen. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, diese Gebühren gemäss den vorstehenden Grundsätzen festzulegen.¹²

§ 7^{bis} Anschluss- und Lieferbedingungen der EVB (ALB)¹³

- ¹ Der Verwaltungsrat erlässt die Anschluss- und Lieferbedingungen der EVB (ALB), in welchen das Rechtsverhältnis zwischen den Kunden und der EVB geregelt ist.
- ² Die ALB geben die gesetzlichen sowie branchenspezifischen übergeordneten Vorgaben wieder, bei welchen für die EVB kein eigener Handlungsspielraum besteht. Die ALB dürfen den übergeordneten Vorgaben nicht widersprechen und der Verwaltungsrat hat diese entsprechend den übergeordneten Vorgaben aktuell zu halten.
- ³ Zusätzlich kann der Verwaltungsrat in folgenden Bereichen, bei welchen die EVB aufgrund der übergeordneten Vorgaben eigenen Handlungsspielraum hat, Regelungen erlassen:
 1. Betreffend den Kreis der den ALB unterliegenden Personen:
Als Kunde der EVB gilt grundsätzlich der Eigentümer der anzuschliessenden Sache bzw. diejenige Person, die Strom für den eigenen Verbrauch aus der Verteilnetzinfrastruktur der EVB bezieht oder einspeist. Die ALB können für besondere Verhältnisse (z. B. Miet-, Pacht- oder Baurechtsverhältnisse etc.) festlegen, wer als Kunde der EVB gilt.
 2. Betreffend die Entstehung und Beendigung des Rechtsverhältnisses zwischen Kunden und EVB:
Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht mit dem Anschluss der Liegenschaft an das Verteilnetz der EVB oder mit dem Energiebezug oder der Rücklieferung elektrischer Energie. Die ALB können vorsehen, dass die Aufnahme der Energielieferung von der vorgängigen Bezahlung von Vorleistungen (Netzkosten- und Netzanschlussbeiträge etc.) abhängig gemacht wird. Sie können zudem eine Bewilligungspflicht für die Abgabe der Energie an Dritte vorsehen.

¹¹ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

¹² Fassung vom 17.09.20 (GVB)

¹³ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

Die ALB regeln die Kündigungsmodalitäten (Fristen, Formvorschriften etc.) für die Beendigung des Rechtsverhältnisses sowie die Kostentragungspflicht bei leerstehenden Gebäuden.

3. Betreffend die Voraussetzungen für die Bewilligung von Netzanschlüssen und die Erstellung der Anschlussleitung und des Netzanschlusses (inkl. Definition der Grenzstellen und Kostentragung):

Der Anschluss an das Verteilnetz der EVB unterliegt der Bewilligungspflicht durch die EVB. Die ALB legen die Grenzstelle fest und regeln die Modalitäten des Bewilligungsverfahrens (Form, Frist, beizubringende Unterlagen). Die EVB bestimmt im Rahmen des übergeordneten Rechts die Art der Ausführung (Leitungsführung, Kabelquerschnitt, Ort der Hauseinführung, Standorte des Anschlussüberstromunterbrechers und der Messgeräte, Anforderungen an die Zugänglichkeit etc.).

Grundeigentümer und Baurechtsberechtigte erteilen der EVB das kostenlose Durchleitungsrecht für die sie versorgende Anschlussleitung und für solche Leitungen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Gleiches gilt für das Aufstellen von Verteil- oder Trennkabinen. Der EVB steht das Recht zu, diese Nutzungsrechte als Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen.

Die ALB regeln die Modalitäten für die Erstellung bzw. Verstärkung der Anschlussleitungen sowie notwendige Anpassungen an einem bestehenden Anschluss aufgrund von Bauvorhaben auf der Liegenschaft des Kunden (z. B. Verlegung von Leitungen). Für diese Kosten hat der Kunde aufzukommen.

4. Betreffend die Bedingungen zur Netznutzung (inkl. Regelungen zum Bezug von Blindenergie):

Die ALB regeln die Voraussetzungen und Bedingungen für den Netzbetrieb. Die EVB ist ermächtigt, auf Kosten der Kunden die zum Schutz eines sicheren Netzbetriebes notwendigen Massnahmen anzuordnen. Die Mitbenutzung des Verteilnetzes durch Dritte untersteht der Bewilligungspflicht. Die EVB ist berechtigt, die bezogene Blindenergie in Rechnung zu stellen.

5. Betreffend die Messeinrichtungen und Messung (Verbrauch / Einspeisung):

Die ALB enthalten unter Berücksichtigung der bundesrechtlichen Vorgaben und der Branchenrichtlinien Bestimmungen über die Messung der transportierten Energie und der Installation der Messeinrichtungen. Die Wahl des Übertragungsmediums obliegt der EVB. Der Kunde erstellt auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen und stellt den notwendigen Platz für Zähler und Messeinrichtungen kostenlos zur Verfügung. Arbeiten an Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EVB vorgenommen werden. Die ALB sehen vor, wie vorzugehen ist, wenn die Anzeige der Messeinrichtung fehlerhaft ist. Abrechnungen sind rückwirkend höchstens auf die Dauer von 5 Jahren zu korrigieren. Bei Verlusten durch Erdschluss, Kurzschluss oder anderen Ursachen besteht kein Anspruch auf Reduktion des registrierten Energieverbrauchs.

6. Betreffend Einschränkungen in der Energielieferung (sowie die daraus resultierenden Haftungsfragen) und die Voraussetzungen über die Einstellung der Energielieferung (insbesondere bei Verstößen gegen die ALB und der Nichteinhaltung von Zahlungsverpflichtungen):

Die ALB legen die Voraussetzungen fest, unter denen die EVB berechtigt ist, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen, namentlich bei höherer Gewalt, ausserordentlichen Vorkommnissen, betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalt aber auch bei Verstößen der Kunden gegen die ihnen auferlegten Pflichten, insbesondere Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen etc. Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Schadens aus der Unterbrechung oder Einschränkung der Energieabgabe oder Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art oder störenden Oberschwingungen im Netz.

7. Betreffend die Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten:

Die Festlegung der Tarife erfolgt nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorgaben und der kommunalen Regelung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren. Die ALB regeln die Modalitäten der Rechnungsstellung (Periodizität, Zahlungsfristen, Mahnwesen, Mahngebühren). Die EVB ist ermächtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen.

§ 8 Enteignungs- und Verfügungsrecht

- ¹ Die EVB verfügt zur Ausübung ihres Versorgungsauftrages über das der Gemeinde zustehende Enteignungsrecht gemäss § 42 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die EVB in ihrem Zuständigkeitsbereich gegenüber Kunden und Dritten über ein Verfügungsrecht.¹⁴

§ 9 Oberaufsicht

- ¹ Die Gemeindeversammlung der EGB übt die Oberaufsicht über die EVB aus.
- ² Im Rahmen der Oberaufsicht ist der Gemeindeversammlung der EGB alljährlich der Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung zur Beschlussfassung vorzulegen.¹⁵
- ³ Die Gemeindeversammlung der EGB beschliesst die Statuten der EVB. Über Abschluss und Änderung des Konzessionsvertrages befindet der Gemeinderat.¹⁶

§ 10 Haftung

- ¹ Für Verbindlichkeiten der EVB haftet das Vermögen des Unternehmens. Eine Haftung der EGB ist ausdrücklich ausgeschlossen.

¹⁴ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

¹⁵ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

¹⁶ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

II. Organe

A. Allgemeines

§ 11 Organe

¹ Organe der EVB sind:

- der Verwaltungsrat (VR)
- die Geschäftsleitung (GL)
- die Revisionsstelle

§ 12 Abberufung und Verantwortlichkeit

¹ Der Gemeinderat als Wahlbehörde kann die Mitglieder des VR oder die Revisionsstelle jederzeit abberufen. Der VR kann die Mitglieder der GL jederzeit abberufen.

² Sofern nicht strengere Bestimmungen zur Anwendung gelangen, richtet sich das Disziplinarrecht, die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.

B. Verwaltungsrat

§ 13 Zusammensetzung

¹ Der VR besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Wahlvoraussetzung für die Mitglieder des VR ist eine genügende fachliche oder berufliche Qualifikation.¹⁷

² Wahlbehörde ist der Gemeinderat.

§ 14 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des VR fällt mit derjenigen der Behörden der EGB zusammen. Die Neuwahlen sind jeweils mit den Kommissionswahlen vorzunehmen.

² Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Sitzungen

¹ Der VR wird durch den Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, bzw. wenn ein Mitglied des VR dies schriftlich verlangt. In der Regel finden jährlich mindestens 4 Sitzungen statt.

¹⁷ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

- ² Die Einladung bezeichnet die wesentlichen Geschäfte, die zur Verhandlung kommen werden. Die Einladung hat frühzeitig zu erfolgen. Die Unterlagen sind in der Regel spätestens 10 Arbeitstage vor der Sitzung zuzustellen.
- ³ Den Vorsitz übernimmt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.
- ⁴ Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches vom VR zu genehmigen und vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Beschlussfassung

- ¹ Der VR ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- ² Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Stimmabgabe an der Verwaltungsratssitzung durch Abwesende ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.
- ³ In Fällen, die der Präsident als dringlich erachtet, kann der VR auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Diese sind an der nächsten Sitzung bekanntzugeben und zu protokollieren.
- ⁴ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

§ 17 Aufgaben

- ¹ Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über das Unternehmen aus und entscheidet über alle Geschäfte, soweit sie nicht durch diese Statuten oder die vom VR erlassenen Reglemente anderen Organen übertragen sind, unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates.¹⁸
- ² Der VR hat folgende unübertragbare und unentziehbare Pflichten und Befugnisse:
 1. Konstituierung.
 2. Wahl der GL sowie Bestimmung des Vorsitzenden der GL.
 3. Genehmigung des Budgets sowie Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Handen der Gemeindeversammlung.¹⁹
 4. Festlegung der Geschäftspolitik.
 5. Gebühren-, Tarif- und Preisgestaltung im Rahmen von § 7 der Statuten.
 6. Erlass der Anschluss- und Lieferbedingungen.²⁰
 7. Entscheid über neue Dienstleistungen, Beteiligungen und Kooperationen im Rahmen des Zweckes gemäss § 2.
 8. Abschluss von Rahmenverträgen mit Energielieferanten und Dritten.

¹⁸ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

¹⁹ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

²⁰ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

9. Abschluss von Konzessionsverträgen mit zu versorgenden Drittgemeinden.
 10. Erlass eines Geschäftsreglementes, welches insbesondere die Geschäftsführung ordnet, die erforderlichen Stellen bestimmt, deren Aufgaben umschreibt und die Berichterstattung regelt.
 11. Erlass eines Personalreglementes, sofern eigenes Personal angestellt wird.
- ³ Der VR hat insbesondere auch folgende Pflichten und Befugnisse:
1. Delegation der operativen Führung an Dritte bzw. Beauftragung Dritter mit der operativen Führung.
 2. Bestimmung der Vertreter der EVB in Organisationen und Verbänden.
 3. Genehmigung von Ausgaben für Investitionen und von Aufwendungen der Erfolgsrechnung, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die GL abschliessend zuständig ist. Investitionen, welche den Betrag von CHF 1 Mio. übersteigen, sind von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist zu beschliessen.²¹
 4. Beschluss über den An- und Verkauf von Grundstücken, den Erwerb von Rechten und die Aufnahme von Darlehen und Anleihen, soweit nicht gemäss Geschäftsreglement die GL abschliessend zuständig ist.

§ 18 Unterschriftenregelung

- ¹ Der VR bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Die Unterschrift soll ausschliesslich kollektiv zu zweien erteilt werden.

C. Geschäftsleitung

§ 19 Geschäftsleitung

- ¹ Die GL besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.
- ² Der GL obliegt die operative Führung der EVB.
- ³ Die GL untersteht dem VR.
- ⁴ Der Vorsitzende der GL nimmt an den Sitzungen des VR mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.
- ⁵ Die GL vertritt das Unternehmen nach aussen.
- ⁶ Im Übrigen sind die Befugnisse der GL im Geschäftsreglement festgelegt.

²¹ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

D. Revisionsstelle

§ 20 Verweis auf OR; Wahl; Aufgabe

- ¹ Die Art. 727 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts finden sinngemäss Anwendung. Ein Verzicht auf eine Revision (Opting-Out) nach Art. 727a Abs. 2 OR ist jedoch ausgeschlossen.²²
- ² Der Gemeinderat der EGB wählt als Revisionsstelle für die EVB eine befähigte und nach Revisionsaufsichtsgesetz zugelassene externe Revisionsgesellschaft.²³
- ³ Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
- ⁴ Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsschluss die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und über das Ergebnis der Revision dem VR zu Handen der Behörden der EGB Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

III. Personal

§ 21 Anstellung; Rechte und Pflichten

- ¹ Das Personal ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich anzustellen.²⁴
- ² Die Rechte und Pflichten des Personals werden vom VR im Personalreglement geregelt.
- ³ Das Personal ist bei der gleichen Pensionskasse wie das Verwaltungspersonal der EGB zu versichern.
- ⁴ Die Anstellungsbedingungen für das Personal sollen gleichwertig sein wie diejenigen für das Verwaltungspersonal der EGB.

IV. Rechnungswesen

§ 22 Rechnungsablage

- ¹ Die Rechnung wird auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.
- ² Für die Rechnungslegung gilt das schweizerische Obligationenrecht und die spezifischen bundesrechtlichen Vorschriften für die Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Die Bestimmungen über den Finanzhaushalt gemäss Gemeindegesetz finden keine Anwendung.²⁵

²² Fassung vom 17.09.20 (GVB)

²³ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

²⁴ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

²⁵ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

- ³ Die EVB weist die Ergebnisse der operativen Geschäftsbereiche separat aus.²⁶
- ⁴ Der von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Biberist genehmigte Geschäftsbericht mit Bilanz und Erfolgsrechnung sowie Revisionsbericht sind dem Amt für Gemeinden bis zum 31. Juli einzureichen. Für die Rechnungsabnahme gelten die Bestimmungen nach § 157 Abs. 4 und 5 des Gemeindegesetzes.²⁷

§ 23 Abschreibungen; Selbstfinanzierung; Investitionen

- ¹ Die Abschreibungen sind nach den branchenüblichen Normen vorzunehmen. Sie sollen die Selbstfinanzierung der Investitionen in hohem Masse ermöglichen und die zeit- und bedürfnisgerechte Instandhaltung und Erneuerung der Anlagewerte sicherstellen.
- ² Für besondere Risiken sind angemessene Rücklagen zu bilden.

V. Rechtsmittelverfahren

§ 24 Beschwerde

- ¹ Gegen Verfügungen, welche die EVB gestützt auf diese Statuten, das Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren und die vom Verwaltungsrat beschlossenen Anschluss- und Lieferbedingungen erlässt, kann beim VR und gegen dessen Entscheide beim Gemeinderat der EGB Beschwerde erhoben werden.²⁸
- ² Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.
- ³ Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

§ 25 Vollstreckung

- ¹ Rechtskräftige Verfügungen und Entscheide der EVB oder der zuständigen Behörde sind vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleichgestellt (Art. 80 Abs. 2 SchKG).

²⁶ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

²⁷ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

²⁸ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

VI. Strafbestimmungen

§ 26 Strafen

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen die von der EVB erlassenen Reglemente und Vorschriften werden mit Busse in der Kompetenz des Friedensrichters bestraft. Die EVB ist befugt, zur Durchsetzung ihrer Verfügungen die Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches anzudrohen.²⁹
- ² Die Strafbestimmungen eidgenössischer und kantonaler Gesetze bleiben vorbehalten.

VII. Übergeordnetes Recht

§ 27 Übergeordnetes Recht

- ¹ Die EVB beachtet das übergeordnete Recht.
- ² Der EVB obliegt der Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bundes und des Kantons der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Übergangsbestimmungen

- ¹ Das Reglement über die Elektrizitätsversorgung vom 15. September 1972 und die weiteren einschlägigen Bestimmungen der EGB gelten solange, bis der VR neue Reglemente erlässt.
- ² Sämtliche bisher dem Gemeinderat oder der Gemeindeversammlung zustehenden Kompetenzen, insbesondere zur Aufhebung der geltenden Reglemente gehen an den VR über, sofern in diesen Statuten nichts anderes vorgeschrieben ist.
- ³ Soweit die EGB im Tätigkeitsgebiet der EVB Rechte und Pflichten besitzt oder Verträge abgeschlossen hat, gehen die entsprechenden Rechte und Pflichten grundsätzlich auf die EVB über.
- ⁴ Bis zum Erlass eines Personalreglements gelten die Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der EGB.

§ 29 Vermögensausscheidung; Dotationskapital

- ¹ Die Aktiven und Passiven der Elektrizitätsversorgung Biberist inkl. öffentliche Beleuchtung gehen gemäss konsolidierter Bestandesrechnung per 31. Dezember 2005 zu den Buchwerten an das neu zu errichtende selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen über.

²⁹ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

Die Eingangsbilanz der EVB per 1.1.2006 sowie die Schlussbilanz der EGB per 31.12.2005 werden von der Gemeindeversammlung genehmigt.

- ² Die EGB erhält als Gegenwert zur Übertragung der Eigentums- und Nutzungsrechte der Elektrizitätsversorgung, im neu zu errichtenden Unternehmen, ein Dotationskapital in der Höhe des Buchwertes per 31.12.2005 von Fr. 6'500'000.--.
- ³ Die Kosten für die Überführung der Elektrizitätsversorgung Biberist auf das neu zu errichtende selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen trägt die EVB.

§ 30 aufgehoben³⁰

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

- ¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden alle damit in Widerspruch stehenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben.

§ 32 Inkrafttreten

- ¹ Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf das Datum der Urnenabstimmung in Kraft.
- ² Die Teilrevision der Statuten tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement auf den 1. Januar 2021 in Kraft.³¹

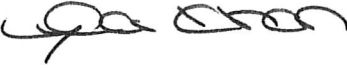
Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 17. September 2020.

Namens der Einwohnergemeinde Biberist

Der Gemeindepräsident


Stefan Hug-Portmann

Leiterin Zentrale Dienste


Lyla Khan

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt: 30. November 2020

³⁰ Fassung vom 17.09.20 (GVB)

³¹ Fassung vom 17.09.20 (GVB)